

**Satzung der Wählervereinigung
Bürger für Bürger Schenefeld
(BfB)**

Präambel	3
Begriffliche und grammatikalische Festlegung	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählervereinigung.....	3
§ 2 Zweck der Wählervereinigung	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Organe der Wählergemeinschaft.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Wahl des Vorstandes	7
§ 12 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 14 Fraktion	8
§ 15 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen	8
§ 16 Satzungsänderung, Vermögensfall bei Auflösung.....	8
§ 17 Salvatorische Klausel.....	9

Präambel

Die BfB ist eine von allen Parteien unabhängige Vereinigung. Sie will deshalb die Stadtpolitik dahingehend beeinflussen, dass sich die Lösung kommunaler Aufgaben nicht an Parteiprogrammen und Ideologien, sondern an den Bedürfnissen der Schenefelder orientiert.

Die BfB stellt zu den Kommunalwahlen Kandidaten auf, die die Belange der Schenefelder und der Stadt Schenefeld wahrnehmen sollen.

Die BfB fördert und unterstützt alle Planungen und Vorhaben, die dem Wohl der Schenefelder und der Stadt Schenefeld dienen. Das gilt auch, wenn diese von Parteien, anderen Gruppierungen oder einzelnen Bürgern eingebracht oder angeregt wurden.

Die BfB gibt sich ein Wahlprogramm mit den wichtigsten kommunalpolitischen Zielen und Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung vorhersehbar sind, und schreibt dieses fortlaufend fort.

Begriffliche und grammatikalische Festlegung

Die Wählervereinigung "Bürger für Bürger Schenefeld" vertritt die Interessen aller in Schenefeld lebenden Menschen. Wenn in dieser Satzung, der Fraktionsordnung und der Beitragsordnung von "Bürgern" oder "Einwohnern" gesprochen wird, sind damit ausnahmslos alle in Schenefeld lebenden Menschen gemeint - unabhängig von Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählervereinigung

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen: „Bürger für Bürger Schenefeld“, abgekürzt „BfB“.
- (2) Sitz der BfB ist Schenefeld. Die Adresse ist identisch mit der Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der BfB ist das Gebiet von Schenefeld.

§ 2 Zweck der Wählervereinigung

- (1) Die BfB ist eine Wählervereinigung nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidaten für die Ratsversammlung von Schenefeld und nimmt mit diesen Kandidaten an den Kommunalwahlen teil.
- (2) Die Mitglieder der BfB haben sich das Ziel gesetzt, in der Kommunalpolitik überparteilich zum Wohl der Bürger mitzuarbeiten.
- (3) Grundlage der politischen Arbeit sind das Grundgesetz und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die BfB ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.
- (5) Die BfB strebt keinen Gewinn an. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der BfB kann als Mitglied jeder Bürger angehören, der die Grundsätze und Werte der BfB anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Das Mindestalter für den Beitritt zur BfB ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Aufnahme den Bewerber nach früheren oder bestehenden Mitgliedschaften in anderen politischen Gruppierungen zu befragen. Damit soll eine politische Unterwanderung von Gruppierungen verhindert werden, welche sich nicht zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Auflösung der BfB,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung nach Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung oder eMail an den Vorstand.
- (7) Aus der BfB kann ausgeschlossen werden,
 - a) wer in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
 - b) wer schuldhaft in grober Weise die Interessen der BfB verletzt hat,
 - c) wer mit seinem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Vorstandsbeschluss. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden oder sonstiger Unterstützung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der BfB auf ausstehende Beiträge ist davon unberührt.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für besondere Verdienste um die BfB kann einem Mitglied die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden. Dem Vorsitzenden kann bei Aufgabe seines Amtes zusätzlich die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, jedoch sind sie von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der BfB an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
(2) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks der BfB und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben.
(2) Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe ist in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt. Den Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der BfB sind dem Range nach

- (1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand,
(3) die Fraktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 a) Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 b) Auf Beschluss des Vorstandes,
 c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der BfB unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail mindestens 14 Tage vorher.
(4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher

Abstimmung. Bei Stimmengleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Wählervereinigung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
- c) die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählervereinigung erfüllt werden sollen,
- d) die Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
- e) Aufstellung der Kandidatenliste für Kommunalwahlen,
- f) die Finanz- und Beitragsordnung sowie der Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung des Vorstandes,
- h) die Änderung der Satzung und
- i) die Auflösung der BfB.

(6) Über die Mitgliederversammlung (ordentliche und/oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung entsprechend Ziffer (3) genannten Form bekannt zu geben.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stv. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- d) der Schriftführer,
- e) bis zu zwei Beisitzer,

(3) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgaben der BfB und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die BfB entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.
- (8) Die BfB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 5 der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- (2) Sämtliche Wahlen erfolgen offen, wenn kein Antrag auf geheime Wahl in getrennten Wahlgängen gestellt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
 - d) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
 - e) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
 - f) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürger der Stadt Schenefeld betreffen.
 - g) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der BfB.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der BfB.

- (4) Rechtsgeschäfte erfordern die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9 Abs. 5b der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 14 Fraktion

- (1) Die Fraktion hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die politische Richtlinienkompetenz. Sie entwickelt das politische Konzept und ist für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Die Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Angelegenheiten erfolgt durch die Ratsmitglieder und die bürgerlichen Ausschussmitglieder der BfB im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht auch für die Vorstandsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder bzw. bürgerliche Ausschussmitglieder sind. Alles weitere ist in der BfB Fraktionsgeschäftsordnung geregelt.

§ 15 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur Mitglieder der BfB beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind auf Antrag geheim.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Satzungsänderung, Vermögensfall bei Auflösung

- (1) Die Satzung der BfB kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 6 Ziffer 1 bis 4 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei Auflösung der Wählerversammlung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schenefelder Tafel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die Mitglieder verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbart wird. Sind Bestimmungen dieser Satzung auszulegen, so ist der Vorzug derjenigen Auslegung zu geben, die am besten mit den Idealen und Vorstellungen der Satzung von der BfB übereinstimmen.
- (3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2025 in dieser Form geändert. Die Satzung tritt am: 30.06.2025 in Kraft.

Stand: 30.06.2025